

Beitrags- und Gebührenordnung der Nordseeschwimmschule e. V.

§ 1

Erhebung der Beiträge und Gebühren

Beiträge und Gebühren werden vorzugsweise im Lastschriftverkehr erhoben.

Bei anderweitiger Zahlungsweise hat das Mitglied die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 2

Höhe der allgemeinen Vereinsbeiträge

2.1 Ordentliche Mitglieder:

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Vereinsbeiträge beschlossen

2.1.1 Mitglieder (Einzelmitgliedschaft)	29,90 € / Monat
2.1.2 Mitglieder mit Teilnahme an Rehasportgruppen (Bei Vorlage einer ärztlichen Verordnung)	13,50 € / Monat
2.1.3 Familienbeitrag	29,90 € / Monat
+ jedes weitere Familienmitglied jeweils (max. 11 Zahlungen pro Jahr)	19,00 € / Monat
2.1.4 Passive Mitgliedschaft	5,00 € / Monat
2.1.5 ermäßigte Mitgliedschaft (auf Antrag)	13,50 € / Monat
2.2.1 Gesundheitskurse „Sport pro Gesundheit“ - Aquagymnastik, Aquajogging- (10 Einheiten gem. §20 SGB V Primärprävention)	140,- € (Einmalbetrag)
2.2.2 Gesundheitskurse „Betriebliche Gesundheitsförderung“ - Aquagymnastik, Aquajogging- (10 Einheiten gem. §20a SGB V)	140,- € (Einmalbetrag)
2.2.3 AquaCycling Kurse (10 Einheiten)	100,- € (Einmalbetrag)
2.2.4 AquaBack Kurse (10 Einheiten)	100,- € (Einmalbetrag)

2.3

Außerordentliche Mitglieder

Die jeweilige Höhe der Mitgliedsbeiträge wird zwischen dem Vorstand und dem außerordentlichen Mitglied vereinbart.

§ 3

Gewährung von Beitragsermäßigung

Beitragsermäßigungen werden mit Beginn des Monats gewährt, in dem der erforderliche Nachweis dem Vereinsvorstand vorgelegt wird.

Soll eine Beitragsermäßigung über den bisher gewährten Zeitraum hinaus verlängert werden, so ist dies dem Vorstand vierzehn Tage vor dem Ablauf der Beitragsermäßigung in schriftlicher Form mitzuteilen. Andernfalls hat das Mitglied die dem Verein dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 4

Zahlungszeitraum

Die Beiträge sind jeweils monatlich zu entrichten.

§ 5

Dauer der Beitragspflicht

Die Beiträge werden vom Beginn der Mitgliedschaft bis zur Beendigung der Mitgliedschaft geschuldet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ausstehende Beitragspflichten erlöschen nicht.

§ 6

Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind jeweils zu Beginn des gewählten Zahlungszeitraumes (nur Monatsbeiträge) zu zahlen.

Kursgebühren werden mit Beginn der Teilnahme am Trainingsbetrieb **im Voraus** fällig.

§ 7

Gebühren und Kosten

7.1

Für jede einem Mitglied zugestellte Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 3,-- € erhoben.

7.2

Die dem Verein von den Geldinstituten in Rechnung gestellten Rücklastgebühren werden dem Mitglied belastet.

7.3

Die im gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren anfallenden Kosten werden dem Mitglied belastet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist am 01.09.2017 vom Vorstand beschlossen worden.

Sie tritt am 01.01.2018 in Kraft.